

5. Die Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen

Die gute Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Organen muß auch in einem ständigen guten Kontakt zu den Fachabteilungen sowie in der schnellen gegenseitigen Konsultation zum Ausdruck kommen. Die gründliche Ausarbeitung der Probleme mit den jeweiligen Fachorganen, die ja in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Festigung der Gesetzlichkeit und die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung selbst verantwortlich sind, ist unerlässlich.

In der Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Rates, die in Zivil- und Familiensachen gemeinsam mit dem Gericht Aufgaben zu lösen haben, die der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin dienen — wie z. B. Jugendhilfe/Heimerziehung, Wohnungswesen u. a. —, gilt es, die ressortmäßige Enge zu überwinden. Es kommt darauf an, aus den gemeinsamen Erfahrungen verallgemeinernde Schlußfolgerungen zu ziehen, die, vor allem in den Fragen der Jugend- und der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern überhaupt, Eingang in die Vorlagen finden müssen.

II

Die Hauptformen des Auftretens der Gerichte vor den Volksvertretungen

1. Die Rechenschaftslegung der Richter und des Gerichts

Die Forderung nach einem immer stärkeren Zusammenwirken zwischen Justiz- und örtlichen Organen fand bisher ihre gesetzliche Grundlage im GVG, wo in § 5 die Gerichte ausdrücklich zur Rechenschaftslegung und Zusammenarbeit verpflichtet werden, sowie in § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht, wo zunächst die Auskunftspflicht der zentralgeleiteten Organe gegenüber den örtlichen Organen der Staatsmacht ihrer territorialen Ebene festgelegt wurde. In den neuen Ordnungen wurde nunmehr ebenfalls die Rechenschaftspflicht des gesamten Gerichts und der einzelnen Richter gegenüber dem Bezirks- bzw. Kreistag festgelegt. Die Rechenschaftslegung nach § 5 GVG ist die Konsequenz aus der Wahl der Richter durch die Volksvertretung. In ihr dokumentiert sich die Verantwortung der Volksvertretung für die politische Leitung ihres Territoriums. Die Rechenschaftslegung der Richter vor der Volksvertretung findet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode, auf Verlangen der Volksvertretung auch schon vorher statt. In ihr berichtet der betreffende Richter über seine gesamte geleistete Arbeit, ausgehend von der Fragestellung, wie er in seiner Rechtsprechung und politischen Massenanarbeit die der Justiz generell übertragenen Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung der sozialistischen Verhältnisse erfüllt hat, wie es ihm dabei gelungen ist, die vor der jeweiligen Volksvertretung stehenden politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben lösen zu helfen, und inwieweit er somit das durch seine Wahl in ihn gesetzte Vertrauen der Volksvertretung gerechtfertigt hat. In der Rechenschaftslegung stellt sich jeder einzelne Richter der Volksvertretung zur Kritik.

Den Rechenschaftsbericht des Gerichts, wie er z. B. im Abschn. V Buchst. A Abs. 3 der Ordnung über die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe gefordert wird, erstattet der Direktor. Gegenstand des Berichts ist die Arbeit des gesamten Gerichts, ausgehend von der Fragestellung, wie es dem Kollektiv der Mitarbeiter unter Leitung des Direktors gelungen ist, die Arbeit des Gerichts im Berichtszeitraum in die gesamtstaatliche Leitung einzufügen.

Die Rechenschaftslegung des Gerichts kann sich aber auch auf die Mitarbeit im Rahmen einer konkreten, zeitlich begrenzten Aufgabe beziehen (z. B. Wahlbewegung usw.).

2. Die umfassende periodische Berichterstattung über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität und andere Gebiete der Rechtsprechung

a) Grundsätzliche Bedeutung:

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Räte ist die Auskunftspflicht nach § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe hinsichtlich der Gerichte zu einer regelmäßigen Berichtspflicht der Gerichte über die Einhaltung und Festigung der Gesetzlichkeit sowie über die Entwicklung der Kriminalität ausgebaut worden.

Die Berichterstattung der Gerichte vor den Volksvertretungen hat ihre Grundlage in der der Volksvertretung und ihren Organen auferlegten Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit und die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Bereich. Sie hat zur Voraussetzung die enge Zusammenarbeit der Richter mit den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen, deren gemeinsame Statistik zum Beispiel erst Aufschluß über die Kriminalitätsbewegung gibt, wie auch die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwälte in vieler Hinsicht Voraussetzungen für eine erfolgreiche Justizarbeit schaffen.

b) Ziel und Inhalt:

Oberster Grundsatz der Berichterstattung ist, daß sie auf die Bedürfnisse der Volksvertretung zugeschnitten sein muß. Sie muß ausgehen von den konkreten Aufgaben, die von der Volksvertretung bzw. von ihren Organen gestellt wurden. Sie darf sich nicht auf die bloße Vermittlung interessanter Tatsachen beschränken, sondern soll entscheidend dazu beitragen, die Ursachen von Verstößen gegen die Gesetzlichkeit aufzudecken.

Der Inhalt der Berichtspflicht darf allerdings nicht so eng gesehen werden, daß nur einmal über einen längeren Zeitraum die Entwicklung der Kriminalität zu analysieren sei. Es kommt vielmehr darauf an, die Fragen der Sicherheit und Ordnung und damit der Bekämpfung der Kriminalität wie auch die Probleme der Festigung der Gesetzlichkeit — wie sie sich z. B. aus dem Zivil- und Familienrecht ergeben — im Zusammenhang mit allen ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben zu sehen, die von der jeweiligen Volksvertretung zu lösen sind.

So hat z. B. ein Kreisgericht in Eheverfahren Tatsachen festgestellt, die für den moralischen Zustand einiger Mitarbeiter der Volksbildung (Lehrer) aufschlußreich waren und die sich äußerst negativ auf die sozialistische Entwicklung der Schüler auswirkten.

Indem es diese und weitere Materialien in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises dem Kreistag vorlegte, leistete das Kreisgericht zugleich einen unmittelbaren Beitrag zur Vorbereitung des VI. Pädagogischen Kongresses.

Analysen zur Vorbereitung der Handelskonferenzen, die über die Ständige Kommission Handel und Versorgung dem Rat und dem Bezirkstag zugeleitet wurden, führten zu interessanten Feststellungen und Schlußfolgerungen für die Arbeit der Handelsorgane, vor allem auf dem Gebiet der Teilzahlungskäufe und der Zwangsvollstreckung, so z. B. zur Schaffung einheitlicher Kreditstellen für HO und Konsum und zur Entwicklung neuer Methoden zur Hebung der Zahlungsmoral.

Wie die Aufgabenstellung im Arbeitsplan der Justizorgane den in den Arbeitsplänen der Volksvertretung und des Rates festgelegten Hauptaufgaben entspricht, so ist z. B. auch der Bericht über die Bekämpfung der Kriminalität entsprechend den politischen und ökonomischen Schwerpunkten aufzugliedern. Der Bericht muß sowohl Aufschluß geben über die von den Sicherheitsorganen geleistete Arbeit und die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen als auch über die in der Arbeit der verschiedenen Organe, Betriebe, Einrichtungen